

Rechtsprechung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **58 (1916)**

Heft 11

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eigentümliche Leistungen des Körpers. Beträchtliche Stoffmengen, die sich als unbrauchbarer Rückstand der Tagesarbeit oder als schädliche Toxine im Blut, in den peripheren Muskeln und Drüsen anhäufte, werden während des Schlafes aus dem Körper entfernt.“

„Dass der Vogel und das Säugetier im Schlaf den Anschein von innerer seelischer Tätigkeit bietet, trotzdem die Sinnesporten für Licht, Ton und Geruch geschlossen sind, dürfte kaum einem Zweifel begegnen.“

Auch der Winterschlaf und der durch die Gluthitze bedingte Sommerschlaf erfahren sachgemässe Behandlung. „Der Wechselwarme schläft durch äussere Not, der Gleichwarme durch einen inneren gebieterischen Machtspruch.“

Eine grosse Zahl von gut geschulten Forschern hat der Abwechslung von Arbeit und Ruhe ihre Aufmerksamkeit geschenkt, und es liegt ein reicher Schatz von Beobachtungen vor. Dem Verfasser wissen wir Dank dafür, dass er uns über das gesammelte Material sachkundig und in schöner, gewinnender Sprache Auskunft gibt. *Guillebeau.*

Rechtsprechung.

Ein Viehinspektor darf im Kanton Bern in eigener Sache keine Gesundheitsscheine ausstellen. Eine Widerhandlung gegen dieses Verbot ist strafbar.

(Entscheid des Polizeirichters von Obersimmental (Gerichtspräsident Feuz) vom 4. Juli 1916.)

H. ist beschuldigt, als Viehinspektor seines Kreises für ein eigenes Stück Vieh einen Gesundheitsschein angefertigt zu haben. Der Angeschuldigte hat diese Tatsache zugestanden. Es bleibt daher nur mehr zu prüfen, ob nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung hierin eine strafbare Handlung erblickt werden muss.

Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, dass die Vorschriften über die Viehseuchenpolizei den Zweck verfolgen, die Einschleppung und Verbreitung von gemeingefährlichen Tierkrankheiten zu verhüten. Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Gesetzgeber in Art. 3 des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872

jeglichen Verkehr mit Haustieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, verboten. Die Handhabung dieses Verbotes erfolgt in der Weise, dass gemäss Art. 4 und 9 des zit. Gesetzes ein Stück Vieh, das infolge einer Veräusserung aus dem Inspektionskreise geführt wird, oder das auf der Eisenbahn transportiert oder auf eine Viehausstellung oder einen Markt geführt wird, von einem Gesundheitsschein begleitet sein muss. Diese Gesundheitsscheine müssen von amtlichen Personen, welche von den kantonalen Behörden bezeichnet werden, ausgestellt sein (Art. 6 des BG). Die Inspektionskreise werden durch die Einwohnergemeinderäte bezeichnet (Art. 9 Schlussalinea des kantonalen Dekretes über die Haustierpolizei vom 9. März 1882). Für jeden Inspektionskreis werden von den Organen der Viehversicherungskassen ein Viehinspektor und ein oder mehrere Stellvertreter gewählt (Art. 4 der bundesrätl. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 und Art. 6 des Gesetzes über die Viehversicherung vom 17. Mai 1903). Die Stellvertreter haben in „Verhinderungsfällen“ des ordentlichen Beamten zu funktionieren. Die Viehinspektoren und deren Stellvertreter haben zu bezeugen, dass die Tiere, für welche Gesundheitsscheine auszustellen sind, aus Ortschaften kommen, in welchen keine polizeiliche Beschränkung des Viehverkehrs besteht, noch dass Grund dazu vorhanden ist (Art. 6 Al. 2 des Bundesgesetzes). Nach dem vom Kanton Bern erstellten Formular für die Gesundheitsscheine bezeugt der Viehinspektor nach dem vorgedruckten Text, dass das betreffende Tier aus einem Stalle kommt, über welchen keine den Verkehr einschränkenden Massnahmen verhängt sind. Die Viehinspektoren haben gegebenenfalls auch eine Kontrollpflicht (Art. 9 der bundesrätl. Vollz. V. und Art. 16 des kant. Dekretes).

Nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften werden die Viehinspektoren durchwegs ohne Einschränkung als Beamte bezeichnet; sie sind Gesundheitspolizeiorgane. Schon die Beamtenqualität dieser Funktionäre spricht nach allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts dagegen, dass sie in eigener Sache irgendwelche Amtshandlungen vornehmen dürfen. Ein bezügliches Verbot ist aber in den eidgenössischen Vorschriften expressis verbis nicht enthalten. Dieselben bestimmen nur, dass in Verhinderungsfällen des Viehinspektors ein Stellvertreter dessen Amtsobliegenheiten zu erfüllen hat. Mit keinem Worte wird aber gesagt, wann ein Verhinderungsfall vorhanden sei. Es ist vom Standpunkte des eidg.

Rechts aus denkbar, dass ein Verhinderungsfall nur dann anzunehmen sei, wenn absolute Verhinderung z. B. infolge von Krankheit, Abwesenheit und dergl. vorliege. Es ist jedoch anzunehmen, der eidgenössische Gesetzgeber habe es absichtlich unterlassen, die Verhinderungsfälle näher zu definieren. Die Ausführung des Gesetzes, die Bezeichnung der Inspektionskreise, die Bezeichnung der Beamten, die Überwachung der Amtstätigkeit derselben etc. ist Sache der Kantone. Was lag nun bei dieser Ordnung, bei der Verschiedenheit der verfassungsrechtlichen Grundsätze und der tatsächlichen Verhältnisse in den Kantonen für den eidg. Gesetzgeber näher, als die nähere Umschreibung der Amtsobliegenheiten, der Ausstandsgründe u. dgl., ebenfalls den Kantonen zu überlassen. Anders ist es z. B. im SchKG, wo bereits der eidgenössische Gesetzgeber in Art. 10 die Gründe niedergelegt hat, aus denen ein Beamter oder Angestellter keine Amtshandlungen vornehmen darf. Es darf nicht angenommen werden, dass nach der Meinung des eidg. Gesetzgebers die Viehinspektoren in allen Fällen amtieren dürfen, wenn sie nicht infolge absoluter Unmöglichkeitseründe daran verhindert seien. Es wäre eine merkwürdige Sache, wenn man es gestatten wollte, dass eine Amtsperson in eigener Sache Zeugnisse ausstellen könnte. Ganz abgesehen vom Unwert solcher Zeugnisse wäre damit eine wirksame Kontrolle sehr in Frage gestellt und dem Verbreiten von Seuchen Tür und Tor geöffnet. Es ist demnach nicht nur Sache der kantonalen Behörden, die Viehinspektoren zu bezeichnen und deren Amtstätigkeit zu überwachen, sondern es muss ihnen naturgemäss das Recht zugestanden werden, besondere Vorschriften für die Amtstätigkeit dieser Funktionäre zu erlassen, das Verhältnis des ordentlichen Beamten zum Stellvertreter näher zu ordnen und namentlich auch zu bestimmen, wann der ordentliche Beamte in Ausstand zu treten und sich durch einen Stellvertreter ersetzen zu lassen hat. Der Kanton Bern hat nun in Art. 10 des mehrfach genannten Dekretes über die Haustierpolizei bestimmt, dass die Viehinspektoren und deren Stellvertreter unter den allgemeinen Vorschriften über die Beamten und Angestellten der Gemeinde stehen und für ihre Amtsführung verantwortlich sind. Diese allgemeinen Bestimmungen stehen im Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, wo sie in den §§ 33 ff. niedergelegt sind. (Vgl. die Marginalien.) Nach § 38 ibidem sind die Mitglieder der Gemeinden und der Gemeindebehörden verpflichtet, bei der Behandlung von Geschäften den

Austritt zu nehmen, bei denen sie selbst oder ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder in den Seitenlinien bis und mit Inbegriff des Grades von Geschwisterkindern persönlich beteiligt sind. Da die Viehinspektoren und deren Stellvertreter diesen allgemeinen Vorschriften unterstehen, so folgt daraus ohne weiteres, dass sie in eigener Sache und in Sachen von Verwandten oder Verschwägerten der genannten Grade keine Amtshandlungen vornehmen dürfen. Dass dies die Meinung des Gesetzgebers ist, ergibt sich ganz deutlich aus Art. 11 des Dekrets über die Haustierpolizei. Es ist nämlich dort vorgeschrieben, dass die Stellvertreter von Viehinspektoren denselben weder direkt noch durch Heirat näher als im Grade von Geschwisterkindern verwandt sein dürfen. Dadurch soll offensichtlich erreicht werden, dass in jedem Inspektionskreise in jedem Falle Funktionäre vorhanden sind, die sich nicht infolge Verwandtschaft im Auslande befinden. Damit hat der Gesetzgeber bereits deutlich zu erkennen gegeben, dass die Viehinspektoren an Verwandte oder Verschwägte in den in Art. 11 genannten Graden keine Gesundheitsscheine ausstellen dürfen. Einen andern Sinn kann man dieser Bestimmung nicht beilegen; sie wäre sonst gänzlich zwecklos. An diesen Grundsätzen ist dadurch, dass das Gesetz über die Viehversicherung die Wahl der Viehinspektoren diesen Organen übertragen hat, nichts geändert worden. Art. 27 dieses Gesetzes erklärt die Bestimmungen des Dekretes über die Haustierpolizei nur insoweit für aufgehoben, als sie die Wahl der Viehinspektoren und deren Stellvertreter durch den Gemeinderat betreffen. Der amtliche Charakter der Viehinspektoren blieb aber unberührt und ist übrigens schon in den eidg. Vorschriften bindend niedergelegt. Die Viehinspektoren unterstehen somit nach wie vor den allgemeinen Vorschriften des Gemeindegesetzes, also auch den in § 38 normierten Grundsätzen über den Ausstand.

Es erscheint demnach nicht fraglich, dass der Angeschuldigte zu Unrecht für sein eigenes Vieh einen Gesundheitsschein ausgestellt hat; er hätte sich an seinen Stellvertreter wenden sollen. Diese rechtswidrige Handlung zieht nicht etwa nur Ungültigkeit des Scheines nach sich; sie bildet auch nicht etwa nur eine Widerhandlung gegen das Gemeindegesetz, sondern vor allem eine solche gegen das Dekret über die Haustierpolizei. Dieses Dekret hat für solche Widerhandlungen keine eigenen Strafsanktionen aufgestellt. Dasselbe unterstellt dieselben vielmehr

gemäss Art. 17 Al.1 den Strafbestimmungen der Art. 36 und 37 des Bundesgesetzes. Zur Anwendung kommt in diesem Falle die Strafdrohung des Art. 36 Al. 2, wo eine Busse von 10 bis 500 Fr. vorgesehen ist. Bei der Ausmessung der Strafe ist folgendes zu berücksichtigen: Es ist ganz zweifellos, dass der Angeschuldigte nicht böswillig gehandelt hat. Derselbe hielt sich in guten Treuen für die Anfertigung des Scheines berechtigt und handelte lediglich in Unkenntnis des Gesetzes. Da es sich hier jedoch um sog. Polizeiu unrecht handelt, genügt zur Strafbarkeit die objektive Zuwiderhandlung. Diese Gesetzesunkenntnis ist begreiflich. Der Fall liegt auch für den Juristen nicht von vorneherein klar und bedarf der Herbeiziehung mehrerer Gesetze. Dass diese Vorschriften nicht genügend klar sind und vielfach falsch verstanden werden, ergibt sich daraus, dass in Kreisen der Viehinspektoren sehr oft die Meinung herrscht, sie seien ohne Rücksicht auf Verwandtschaft in jedem Falle befugt, Gesundheitsscheine auszustellen. Diese Auffassung wurde gelegentlich sogar in Instruktionkursen für die Viehinspektoren doziert. Da der Angeschuldigte zudem nicht vorbestraft ist und einen guten Leumund geniesst, so ist das Minimum der Strafe auszusprechen.

(Zeitschrift d. bern. Juristenvereins, Bd. 52, S. 449.)

V e r s c h i e d e n e s .

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen.

(Vom 15. März 1915.)

I. Motionen und Postulate.

Am 30. März 1900 erklärte der Nationalrat folgende, von Herrn Nationalrat Jenny und 17 Mitunterzeichnern eingereichte und vom Bundesrate akzeptierte Motion als erheblich:

„Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu erstatten, ob nicht im Interesse einer wirksamern Bekämpfung der Viehseuchen das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 betreffend polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen, sowie diejenigen vom 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886, einer Revision zu unterziehen seien.“